

# Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über Soziale Sicherheit

Christoph Schnell

Von 2004 bis 2008 verhandelten die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über ein umfassendes Sozialversicherungsabkommen (SVA). Den bereits angesetzten Termin zur Unterzeichnung des Abkommens im August 2010 sagte die Ukraine jedoch kurzfristig ab. Erst mit der neuen ukrainischen Regierung, die seit 2016 im Amt ist, wurde der Gesprächsfaden wieder aufgenommen. Die ukrainische Seite sprach sich ausdrücklich gegen neue Verhandlungen aus. Nach intensiver Prüfung innerhalb der deutschen Regierung stimmte diese dem vor zehn Jahren verhandelten Vertragstext zu, obwohl nach deutscher Lesart einige Regelungen nicht mehr aktuell sind, wie zum Beispiel das Verbot der multilateralen Vertragsanwendung. Das am 7. 11. 2018 unterzeichnete Abkommen wird im Folgenden vorgestellt.

## 1. Einführung

Seit ihrer 1991 erlangten Unabhängigkeit ist die Ukraine hin- und hergerissen zwischen einer engen Anbindung an Russland und einer stärkeren Orientierung nach Westen. Die „Revolution der Würde“ genannten Proteste auf dem Maidanplatz in Kiew führten 2014 zum Sturz der Regierung Janukowytch. Die kurze Zeit später folgende völkerrechtswidrige Annexion der Krim durch Russland sowie die militärische Unterstützung separatistischer Bestrebungen in der Ostukraine destabilisierten das Land und führten zu einer tiefgreifenden Wirtschaftskrise. In der Folge verließen mehr als eine Million Menschen das Land. Während unter den Emigranten zunächst Erntehelfer und Bauarbeiter dominierten, sehen auch zunehmend Hochqualifizierte wie z. B. IT-Spezialisten für sich in der Ukraine keine Perspektive mehr. Mit einem durchschnittlichen Monatslohn von rd. 315 EUR zählt die Ukraine zu den ärmsten Ländern Europas.

Ob es dem neuen Präsidenten Wolodymyr Selenski, der sich im April 2019 überraschend gegen den bisherigen Amtsinhaber durchsetzen konnte, gelingen wird, den Exodus seiner Landsleute zu stoppen, bleibt abzuwarten. Anders als sein Vorgänger setzt er auf einen Neustart des Dialogs mit Russland, ohne dass er die umkämpften Gebiete aufgeben will. Eine seiner ersten Ankündigungen war im Übrigen, dass die Rentenzahlungen in die nicht von der Ukraine kontrollierten Gebiete wieder aufgenommen werden sollen.

## 2. Das Rentensystem der Ukraine

Das ukrainische Rentensystem leidet wegen der ungünstigen demographischen Situation seit vielen Jahren unter hohen Defiziten. Einer rentenberechtigten

Person steht nur ein Beitragszahler gegenüber. Mehrere seit 2003 durchgeführte Reformen erhöhten bisher nicht die finanzielle Tragfähigkeit des Systems. Insbesondere das bereits 2003 beschlossene Dreisäulenmodell aus Umlagesystem, einer obligatorischen kapitalgedeckten zweiten Säule sowie privater freiwilliger Vorsorge wurde bisher mangels Akzeptanz in der Bevölkerung nicht umgesetzt.

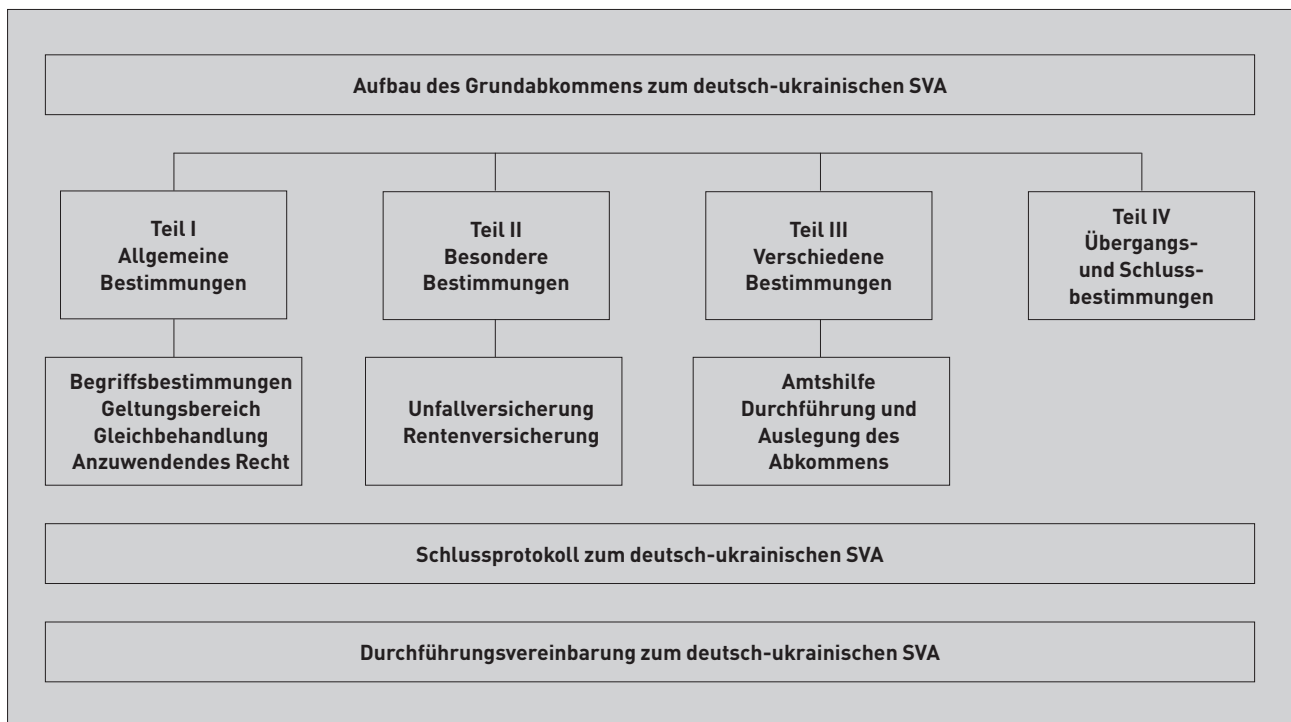
Finanzierungsgrundlage des Rentensystems sind die allein vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge. 2016 wurde der Gesamtsozialversicherungsbeitrag für alle Zweige von rd. 35% auf 22% des Bruttoeinkommens gesenkt, wobei die Beitragsbemessungsgrenze beim 15-fachen des Mindestlohns liegt. Ein Grund für die defizitäre Situation liegt auch darin begründet, dass das tatsächliche Einkommen häufig nicht vollständig deklariert wird.

Beiträge zur Sozialversicherung werden nur auf der Grundlage des Mindestlohns abgeführt, obwohl der Verdienst tatsächlich höher liegt.

Mit der 2017 nach Aufforderung durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) durchgeführten Rentenreform wurde nicht nur das Umlagesystem reformiert, sondern es wurden auch diverse Sonderysteme abgeschafft und mit dem Aufbau der kapitalgedeckten zweiten Säule begonnen. Im Umlagesystem wurde insbesondere die Mindestversicherungszeit für den Bezug der Altersrente verlängert. Nach den neuen Regelungen kann die Altersrente in einem Korridor von 60 bis 65 Jahren bezogen werden, je nach Dauer der Versicherung: Um die Altersrente bereits mit 60 Jahren beziehen zu können, muss eine Mindestversicherungszeit von 25 Jahren erfüllt sein. Bis 2028 steigt diese Mindestversicherungszeit von 25 auf 35 Jahre. Für den Bezug einer Altersrente ab 63 Jahre ist eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren erforderlich, die in den nächsten zehn

Christoph Schnell ist Mitarbeiter im Referat für internationales Sozialrecht/Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Abb. 1: SVA mit der Ukraine



Jahren ebenfalls jährlich um ein Jahr angehoben wird, also 2028 25 Jahre beträgt. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres reicht eine Mindestversicherungszeit von 15 Jahren, um die Altersrente beanspruchen zu können. Für bestimmte Versicherte wie z. B. Frauen mit mindestens fünf Kindern oder Tschernobyl-Geschädigte gelten kürzere Mindestversicherungszeiten.

Für die Mindestversicherungszeit werden neben Beitragszeiten auch Zeiten des Wehrdienstes, der Hochschulausbildung, Arbeitslosigkeit, Pflege und Kindererziehung in den ersten drei Lebensjahren des Kindes berücksichtigt. Eine weitere 2017 eingeführte Neuerung ist die Zahlung von Zuschlägen, wenn über das Regeleintrittsalter hinaus gearbeitet wird. In den ersten fünf Jahren nach Erreichen des Rentenalters erhöht sich die Rente um 6% pro Jahr längerer Erwerbstätigkeit. Der Zuschlag erhöht sich auf 9% pro Jahr, wenn die Erwerbstätigkeit darüber hinaus ausgeübt wird, längstens bis zu zehn Jahre nach Erreichen des Rentenalters.

Für die Rentenberechnung wird das durchschnittliche Einkommen in den letzten drei Jahren vor Renteneintritt zugrunde gelegt. Dieses Einkommen wird ins Verhältnis gesetzt zum ukrainischen Durchschnittseinkommen und multipliziert mit den Beitragsjahren, wobei pro Beitragsjahr ein Prozent des individuellen Einkommens ersetzt wird. Die durchschnittliche Ersatzrate lag 2017 bei im internationalen Vergleich niedrigen 34%. Zur Gewährleistung des Existenzminimums wird eine Mindestrente gezahlt, deren Höhe jährlich neu festgelegt wird. Die Höchstrente beträgt das Zehnfache der Mindestrente.

Die ukrainische Rente wird nur dann ins Ausland gezahlt, wenn ein SVA das vorschreibt. Existiert kein einschlägiges Abkommen, wird nur eine Einmalzahlung in Höhe des sechsfachen monatlichen Rentenanspruchs geleistet.

### 3. Grundstruktur des Abkommens

Das Abkommen mit der Ukraine hat noch den dreiteiligen Aufbau, der die von Deutschland abgeschlossenen Abkommen bis zum SVA mit den Philippinen in aller Regel kennzeichnete. Das SVA mit der Ukraine besteht aus

- dem sog. Grundabkommen, in dem das materielle Recht enthalten ist,
- dem Schlussprotokoll, das Ausnahmen zu den Regelungen des Grundabkommens enthält sowie
- der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens, in der bestimmte Regelungen zum Verfahren wie z. B. zur Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften festgelegt wurden (vgl. Abb. 1).

Die dreiteilige Struktur ist für Anwender unübersichtlich. In den Verhandlungen über neue Abkommen setzt Deutschland daher seit einigen Jahren darauf, diese komplexe Struktur zu vereinfachen und die Zahl der separaten Vertragstexte zu reduzieren. So konnte z. B. mit Indien Einigkeit darüber erzielt werden, die Regelungen des Schlussprotokolls in das Grundabkommen zu integrieren. In den Verhandlungen mit Albanien und der Republik Moldau kam man überein, die Regelungen der Durchführungsvereinbarung in das Grundabkommen aufzunehmen. Künftig strebt

die Bundesregierung nur noch einen einheitlichen Vertragstext an. In den zz. mit den Vereinigten Staaten und Kanada geführten Verhandlungen über eine Revision der bestehenden Abkommen wurde bereits vereinbart, die bisherige dreiteilige Struktur aufzugeben und nur noch einen Vertragstext zu verwenden.

#### 4. Wesentliche Inhalte des Abkommens

Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) und Unfallversicherung (UV). Es sieht die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Staaten vor und garantiert grundsätzlich die uneingeschränkte Rentenzahlung auch dann, wenn sich der Berechtigte im anderen Vertragsstaat aufhält. Die in beiden Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten werden zusammengerechnet, um die Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch zu erfüllen. Jeder Staat zahlt jedoch nur die Rente für die nach seinem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten. Eine Doppelversicherung zeitgleich in beiden Vertragsstaaten wird durch die Regelungen zum anwendbaren Recht weitestgehend ausgeschlossen.

#### 5. Der Geltungsbereich des Abkommens

Der sachliche Geltungsbereich des Abkommens (Art. 2) erstreckt sich auf die Rechtsvorschriften der gesetzlichen RV, der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte. Des Weiteren erfasst ist die gesetzliche UV in Bezug auf Renten und andere Geldleistungen. Außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs sind die Regelungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung. In Art. 2 Abs. 2 wird zudem klargestellt, dass Regelungen anderer Abkommen nicht parallel angewendet werden können (Verbot der multilateralen Vertragsanwendung).

Der persönliche Geltungsbereich (Art. 3) ist nicht auf die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten beschränkt, es handelt sich also um ein offenes Abkommen. Es gilt unmittelbar für die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten sowie für Flüchtlinge und Staatenlose, mittelbar für deren Hinterbliebene in Bezug auf abgeleitete Ansprüche. Anders als bei den modernen SVA<sup>1</sup> wird aber beim persönlichen Geltungsbereich noch zwischen unmittelbar und mittelbar Berechtigten sowie Drittstaatsangehörigen unterschieden.

#### 6. Gleichbehandlungsbestimmungen

Nach der in Art. 4 geregelten Personengleichstellung werden die unmittelbar und mittelbar vom Abkommen erfassten Personen den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt, sofern sie sich in einem der Vertragsstaaten aufhalten. Staatsangehörige der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz werden dabei wie deutsche Staatsangehörige behandelt (Ziffer 4 des Schlussprotokolls). Die Gleichstellung bezieht sich

jedoch nicht auf Drittstaatsangehörige, sofern es sich nicht um Flüchtlinge oder Staatenlose handelt. Denn im Rahmen der Personengleichstellung wird im Unterschied zu den modernen Abkommen noch zwischen unmittelbar und mittelbar Berechtigten sowie Drittstaatsangehörigen differenziert. Für die Zahlung der Rente in Drittstaaten sind nur die Staatsangehörigen gleichgestellt.

Aufgrund der Gebietsgleichstellung (Art. 5) erhalten ukrainische Staatsangehörige sowie deren Hinterbliebene bei gewöhnlichem Aufenthalt in der Ukraine ihre Rente grundsätzlich in gleicher Höhe wie in Deutschland. Ausnahmen bestehen insbesondere in Bezug auf Renten wegen Erwerbsminderung, die in Abhängigkeit von der Arbeitsmarktlage gewährt werden sowie für Rentenleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden, insbesondere Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG).

#### 7. Anzuwendende Rechtsvorschriften

In den Art. 6 bis 11 ist geregelt, welches Recht auf die jeweilige Tätigkeit Anwendung findet. Die Versicherungspflicht von Erwerbstätigen richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Art. 6). Wo sich der Sitz des Arbeitgebers befindet, spielt dabei keine Rolle.

Abweichend vom Beschäftigungslandprinzip wird im Fall einer Entsendung verfahren. Gewöhnlich in Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer, die in die Ukraine entsandt werden, sind dort von der Rentenversicherungspflicht befreit. Umgekehrt gilt das Gleiche für nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer aus der Ukraine. Die Absicherung im Rentensystem des jeweiligen Herkunftslandes bleibt bestehen und eine Doppelversicherung wird vermieden. Eine Entsendung mit den genannten rechtlichen Konsequenzen ist zunächst für maximal 24 Kalendermonate möglich (Art. 7 Satz 1). Unter bestimmten Voraussetzungen können auch hiervon abweichende Ausnahmevereinbarungen geschlossen werden (Art. 11).

Das Vorliegen der Entsendevoraussetzungen wird vom Träger der Krankenversicherung bescheinigt, an den die Beiträge zur RV abgeführt werden, in Fällen ohne Beitragszahlung von der Deutschen Rentenversicherung Bund (Berlin) – § 4 Abs. 2 der Durchführungsvereinbarung. Kommt eine Ausnahmevereinbarung zustande, stellt der GKV-Spitzenverband (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland) die Bescheinigung aus.

In der praktischen Umsetzung der Regelungen zum anwendbaren Recht könnten sich Probleme bei der Entsendung eines Beschäftigten aus Deutschland in die Ostukraine oder auf die Krim ergeben. Diese Ge-

<sup>1</sup> Vgl. z. B. die Abkommen mit den Philippinen, mit Indien, Uruguay, Albanien und der Republik Moldau.

biete stehen zz. nicht unter der Kontrolle der ukrainischen Behörden. Ob und ggf. unter welchen Rahmenbedingungen in diesen Regionen Sozialversicherungsbeiträge von den örtlichen Behörden eingefordert werden und eine im Rahmen des deutsch-ukrainischen Abkommens von deutschen Behörden ausgestellte Entsendebescheinigung dort akzeptiert wird, ist unklar.

## **8. Das Recht zur freiwilligen Versicherung und die Erstattung von Beiträgen**

Ukrainische Staatsangehörige, die in Deutschland leben, können sich wie Deutsche ohne weitere Voraussetzungen freiwillig versichern. Bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der EU ist ein Vorbeitrag erforderlich. Bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EU besteht ein Recht zur freiwilligen Versicherung nur dann, wenn mindestens 60 Monate Beiträge gezahlt wurden. Diese Beiträge müssen tatsächlich in Deutschland gezahlt worden sein, eine Zusammenrechnung mit ukrainischen Versicherungszeiten ist ausgeschlossen.

Eine Beitragserrstattung kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn kein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht. Ukrainische Staatsangehörige, die in der Europäischen Union (EU) leben, können sich daher die zur gesetzlichen RV gezahlten Beiträge regelmäßig nicht erstatten lassen. Halten sie sich gewöhnlich außerhalb der EU auf, also auch in der Ukraine, sind sie erstattungsberechtigt, sofern sie für weniger als 60 Monate deutsche Beiträge gezahlt haben.

## **9. Zusammenrechnung von Versicherungszeiten**

Entsteht ein Leistungsanspruch erst nach einer bestimmten Mindestversicherungszeit, sind hierfür auch Zeiten zu berücksichtigen, die im anderen Vertragsstaat zurückgelegt und nach dessen Rechtsvorschriften anrechenbar sind (Art. 14 Abs. 1). Zeiten vor der Unabhängigkeit der Ukraine sind nur dann ukrainische Versicherungszeiten, wenn sie in der ehemaligen Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik zurückgelegt wurden (Ziff. 1 des Schlussprotokolls)

Im Unterschied zu allen in den letzten Jahrzehnten von Deutschland abgeschlossenen Abkommen erfolgt eine Zusammenrechnung nur von deutschen und ukrainischen Zeiten. Mit Zeiten, die in anderen Staaten zurückgelegt wurden, ist eine Zusammenrechnung ausgeschlossen, selbst wenn diese in Staaten zurückgelegt wurden, in denen die europäischen Koordinierungsverordnungen Anwendung finden. Das stellt Ziffer 3 des Schlussprotokolls unter Bezugnahme auf Art. 2 Abs. 2 des Abkommens ausdrücklich klar.

Liegen die Voraussetzungen für die Zusammenrechnung von Zeiten vor, sind die in den anderen Staaten zurückgelegten Zeiten bei der Prüfung der für die jeweilige Rentenart geltenden Wartezeit heranzu-

ziehen. Ist der Rentenanspruch nur dann erfüllt, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen vorhanden ist, wie z.B. die 3/5-Belegung bei der Rente wegen Erwerbsminderung (besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen), sind diese Zeiten ebenfalls zu berücksichtigen. Verlängert sich der Zeitraum, in dem die Pflichtbeiträge gezahlt sein müssen, durch andere Tatbestände oder Versicherungszeiten (sog. Dehnungstatbestände), so können bestimmte Zeiten im anderen Vertragsstaat die gleiche Wirkung erzeugen. Das sind z.B. Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Altersrente bzw. von Leistungen wegen Krankheit nach ukrainischem Recht sowie Zeiten der Kindererziehung in der Ukraine (Art. 15 Abs. 4).

## **10. Rentenberechnung**

Die Höhe der deutschen Rente richtet sich allein nach deutschem Recht. Grundlage für die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte sind nur die Entgeltpunkte, die sich nach den deutschen Rechtsvorschriften ergeben (Art. 14 Abs. 3 und 15 Abs. 1). Es ist daher auch dann eine rein innerstaatliche Rentenberechnung vorzunehmen, wenn Zeiten in beiden Vertragsstaaten zurückgelegt wurden. Die in der Ukraine zurückgelegten Zeiten beeinflussen die Höhe der deutschen Rente grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme besteht nur im Rahmen des § 262 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Nach dieser Vorschrift werden zusätzliche Entgeltpunkte vergeben, wenn Geringverdiener 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt haben. Das Abkommen mit der Ukraine enthält anders als einige andere SVA diesbezüglich keine Abwehrklausel, so dass in der Ukraine zurückgelegte Zeiten bei der Berechnung der 35 Jahre mitzuzählen sind.

Die deutsche Rente wird auch dann gezahlt, wenn in Deutschland nur ein Beitrag entrichtet wurde, die allgemeine Wartezeit aber aufgrund der Zusammenrechnung mit ukrainischen Versicherungszeiten erfüllt ist. Eine Abgeltung von kurzen Versicherungszeiten im einen Vertragsstaat in der Rente des anderen Vertragsstaats (sog. Minizeiten-Regelung) sieht das Abkommen nicht vor.

## **11. Zeiten nach dem FRG**

Das Abkommen enthält einige Besonderheiten in Bezug auf das FRG, da im Verhältnis zur Ukraine zu erwarten ist, dass in vielen zwischenstaatlichen Rentenverfahren Regelungen des FRG zu berücksichtigen sein werden.

Zunächst stellt Ziff. 19 des Schlussprotokolls ausdrücklich klar, dass die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen für nach dem FRG anrechenbare Versicherungszeiten durch das Abkommen nicht berührt werden. Daher ergibt sich aus dem Abkommen keine Verpflichtung zum Export von FRG-Leistungen.

Art. 28 Abs. 1c enthält im Übrigen eine Sonderregelung für FRG-Bestandsrenten: Wird im Zeitpunkt des



Inkrafttretens des Abkommens bereits eine FRG-Rente gezahlt, sind Leistungen des ukrainischen Trägers für dieselben Zeiten ausgeschlossen, solange sich der Berechtigte in Deutschland aufhält.

Weitere Abkommensvorschriften zielen darauf ab, der Anrechnungsvorschrift des § 31 FRG Geltung zu verschaffen. Nach Ziff. 14 des Schlussprotokolls wird in FRG-Fällen die Gleichstellung des Rentenantrags nicht dadurch verhindert, dass der Bezug der ukrainischen Altersrente aufgeschoben wird. Ohne praktische Auswirkungen wird Art. 8 der Durchführungsvereinbarung bleiben. Danach hat der ukrainische Träger dem deutschen Träger die fiktive ukrainische Rentenhöhe mitzuteilen, falls der Versicherte den Anspruch auf die ukrainische Leistung nicht geltend macht oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Das BSG hat jedoch zwischenzeitlich entschieden, dass eine fiktive Anrechnung einer tatsächlich nicht gezahlten ausländischen Rente im Rahmen des § 31 FRG nicht zulässig ist<sup>2</sup>.

## 12. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das Abkommen kann Ansprüche frühestens mit seinem Inkrafttreten begründen (Art. 28 Abs. 1a). Nach dem Inkrafttreten des Abkommens haben Berechtigte 24 Monate Zeit, um Leistungen zu beantragen, die sie nur aufgrund des Abkommens beanspruchen können (Art. 28 Abs. 4).

Wurde eine Rente bereits vor Inkrafttreten des Abkommens festgestellt, kann der Berechtigte die Neufeststellung seiner Rente unter Berücksichtigung der ggf. günstigeren Abkommensregelungen beantragen (Art. 28 Abs. 5). Die neu festgestellte Rente ist mindestens in Höhe des bisherigen Zahlbetrages zu leisten (Art. 28 Abs. 6).

## 13. Verbindungsstellen

Als Verbindungsstellen zur Durchführung des Abkommens für die gesetzliche RV fungieren auf ukrainischer Seite der Rentenfonds der Ukraine, auf deutscher Seite die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Deutsche Rentenversicherung Bund. Hinzu kommt für die Alterssicherung der Landwirte die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung die Deutsche Rentenversicherung Saarland (Art. 24).

## 14. Ausblick

Die folgenden statistischen Angaben verdeutlichen, dass das Abkommen mit der Ukraine für die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) eine wesentlich größere Bedeutung haben wird als viele der anderen zuletzt geschlossenen Abkommen: 2018 zahlten die RV-Träger zwar nur rd. 340 Renten in die Ukraine, es lebten aber rd. 138 000 ukrainische Staatsangehörige in Deutschland. Die Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung weist für Ende 2016

rd. 111 000 Versicherte mit ukrainischer Staatsangehörigkeit aus. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit ist diese Zahl allein in den letzten fünf Jahren um knapp 50 % gestiegen.

Welche Bedeutung das Abkommen in Zukunft entfaltet, wird auch davon abhängen, ob sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und Deutschland bzw. der EU insgesamt weiter vertiefen werden. Seit 2014 besteht ein EU-Assoziierungsabkommen mit der Ukraine. Die Ukraine hat das Ziel eines EU-Beitritts zwischenzeitlich sogar in ihrer Verfassung verankert. Doch europäische Unternehmen werden voraussichtlich erst dann verstärkt in der Ukraine investieren, wenn es der noch in diesem Jahr bei den Parlamentswahlen neu zu wählenden ukrainischen Regierung mit Hilfe der internationalen Staatengemeinschaft gelingen wird, den Konflikt mit Russland zu befrieden.

Auch wenn der Beitritt der Ukraine zur EU noch in weiter Ferne liegt, ist mit der seit 2017 geltenden Visafreiheit für ukrainische Staatsangehörige das Tor zur EU ein Stück weit geöffnet worden. Insbesondere in den grenznahen Regionen in Polen, das seinerseits unter einer starken Emigration leidet, sind Arbeitskräfte aus der Ukraine gerne gesehen. Mit der Verabschiedung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Juni 2019 setzt Deutschland ein Signal für eine stärkere Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten. Inwieweit dadurch motiviert auch Fachkräfte aus der Ukraine den Weg zu uns finden, bleibt abzuwarten. Für die mobilen Arbeitnehmer aus der Ukraine besteht jedoch ein klarer Nachteil darin, dass im Rahmen des Abkommens nur deutsche und ukrainische Zeiten zusammengerechnet werden, nicht hingegen die Zeiten in anderen EU-Staaten oder in Staaten, mit denen Deutschland ebenfalls über ein SVA verbunden ist.

Für die Deutsche Rentenversicherung gestaltete sich die Suche nach Ansprechpartnern beim ukrainischen Träger bisher schwierig. Es bleibt zu hoffen, dass nach der Parlamentswahl in der Ukraine eine neue Dynamik in den Prozess kommt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, insbesondere die zwischenstaatlichen Antragsvordrucke, müssen zwischen den Verbindungsstellen vor Inkrafttreten des Abkommens abgestimmt werden. Eine besondere Herausforderung wird sich hier im Zusammenhang mit der Krim und der Ostukraine stellen: Kann der ukrainische Träger den deutschen Trägern auch Zeiten auf der Krim bzw. in der Ostukraine bestätigen?

Das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland ist am 10.5.2019 mit der Verbändeanhörung zu einem Referentenentwurf angestoßen worden. Das Bundeskabinett befasste sich am 17.7.2019 mit dem Gesetzentwurf, so dass die von deutscher Seite zu schaffenden Voraussetzungen für eine Ratifikation des Abkommens im nächsten Jahr vorliegen werden.

<sup>2</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 11.5.2011, B 5 R 8/10 R.